

Ausschuss für Gleichstellung am 20.11.2018

Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thema: Option „divers“ beim Geschlechtseintrag

Die Beantwortung erfolgt seitens des Amtes für Einwohnerwesen, des Amtes für Kommunikation und des Gleichstellungsbüros.

Frage 1: In welchem Zeitraum werden die städtischen Formulare um die Option „divers“ beim Geschlechtseintrag ergänzt sein?

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Antwort des Amtes für Einwohnerwesen:

Nach den der Verwaltung zugänglichen Informationen wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. 10.2017 – 1 BvR 2019/16 durch das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben (Bundesdrucksache 429/18 vom 07.09.2018) Ende 2018/Anfang 2019 umgesetzt. Es bleibt grundsätzlich bei der Pflicht der Registrierung des Geschlechts im Geburtenregister gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 Personenstandsgesetz. Neben „weiblich“, „männlich“ oder der Eintragung „ohne eine solche Angabe“ ist künftig die Bezeichnung „divers“ zulässig, wenn eine Zuordnung nicht möglich ist. Es gibt ein Erklärungsrecht für spätere Änderungen des eingetragenen Geschlechts mit der weiteren Option, dann auch neue Vornamen zu wählen.

Der Fachverband der Landesbeamten Nordrhein hat in seiner turnusmäßigen Herbstschulung am 7. November 2018 die Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Landeshauptstadt Düsseldorf und anliegender Städte und Gemeinden zum Themenkomplex geschult.

Die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Gestaltung von Personenstandsregistern und Vordrucken bei zu beurkundenden Erklärungen wird durch die Fachamtssoftware des Verlags für Personenstandswesen sichergestellt.

Antwort des Gleichstellungsbüros:

Die Diversitybeauftragte begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. Oktober 2017, dass intergeschlechtlichen Menschen eine positive Geschlechtsbezeichnung zusteht. Nach Einschätzung des BVerfG besitzt die Kennzeichnung des Geschlechts eine „Identität stiftende und ausdrückende Wirkung“. Nach dem Beschluss ist der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2018 dazu verpflichtet Neuregelungen zu schaffen.

Unabhängig von den abzuwartenden Neuregelungen setzt sich das Gleichstellungsbüro bereits jetzt intensiv mit dem Thema der geschlechterinklusive Sprache auseinander. Die Diversitybeauftragte sieht es als erforderlich an, eine verwaltungseinheitliche Regelung für das gesamtstädtische Formularwesen, zu treffen, welche einer geschlechterinklusive Sprache gerecht wird. Dazu laufen aktuell Überlegungsprozesse, wobei neben Beispielen anderer Kommunen auch Empfehlungen wie die des Rats für deutsche Rechtschreibung berücksichtigt werden. Vor einer abschließenden Entscheidung bleibt allerdings zunächst die bundesrechtliche Neuregelung abzuwarten. Ein konkreter Umsetzungszeitpunkt kann daher aktuell nicht genannt werden.

2. Welchen sprachlichen Niederschlag findet die 3. Option in Fließtexten der Verwaltung

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Antwort des Amtes für Einwohnerwesen:

Hinsichtlich allgemeiner geschlechtsspezifischer Sprache werden alle Informationen und Texte, die das Standesamt bereitstellt, auf eine Änderung entsprechend den Empfehlungen des Netzwerkes Geschlechtliche Vielfalt Trans (NGVT NRW) geprüft und bei Bedarf abgeändert.

Antwort des Amtes für Kommunikation:

Bei städtischen Broschüren/Publikationen finden die Regeln der deutschen Rechtschreibung Anwendung. Grundlagen sind hier die Regelungen des Dudens und des Rates für deutsche Rechtschreibung. Da von beiden Stellen bisher weder Empfehlungen noch verbindliche Regelungen vorliegen, wie die Schreibung deutscher Texte „gendergerecht“ unter Berücksichtigung der 3. Option zu gestalten ist, wird in städtischen Broschüren/Publikationen nach Möglichkeit eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Es wird erwartet, dass sich der Rat für deutsche Rechtschreibung in nächster Zeit verbindlich zu dieser Thematik einlässt.

Antwort des Gleichstellungsbüros:

Die Diversitybeauftragte begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. Oktober 2017, dass intergeschlechtlichen Menschen eine positive Geschlechtsbezeichnung zusteht. Nach Einschätzung des BVerfG besitzt die Kennzeichnung des Geschlechts eine „Identität stiftende und ausdrückende Wirkung“. Nach dem Beschluss ist der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2018 dazu verpflichtet Neuregelungen zu schaffen. Nachdem das Urteil des BVerfG nun deutlich ein stärkeres Genderbewusstsein einfordert, braucht es zunehmend einer genderinklusive Ausdrucksweise, die das Bewusstsein in Bezug auf die Vielfalt der Geschlechter widerspiegelt.

Geschlechtsumfassende Formulierungen (beispielsweise Mitarbeitende, Abteilungsleitung) sind Möglichkeiten für den inklusiven sprachlichen Gebrauch. Für die Fälle, wo eine geschlechtsumfassende Formulierung nicht möglich ist, sollte aus Sicht der Diversitybeauftragten z.B. der Gender-Star ("Bürger*innen") verwendet werden.